Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fahrniss-Register zum Gebrauche bei Vermögens-Aufnahmen auf dem Lande nebst Abhandlungen über die Verloosungen, Aufnahme der Forderungen und Schulden, Obsignationen und den Vorbehalt bei ...

Baumann, J. J. Valentin

Carlsruhe, 1840

Nutznießungs-Vorbehalt

urn:nbn:de:bsz:31-9621

Visual Library

§. 6.

Die Dienstgerechtigkeit der Nutzung geht nach Satz 631. ebenfalls nicht auf einen Dritten. Die Abfindungs- oder Entschädigungs-Summe auf den Fall des Wegzuges der Uebergeber muß daher auch hier — hinsichtlich jener Gegenstände, welche beim Wegzuge nicht mehr **in natura** benutzt werden können — bestimmt und festgesetzt werden; ob und was die Uebergeber an den Abgaben zu tragen, ferner ob sie wegen eines Erndtevorbehalts den Saamen abzugeben, die Bau- und Einheimsungs-Kosten zu vergüten, endlich ob sie das Stroh nach Abzug der eigenen Bedürfnisse in das Haus, zum Füttern, Streuen und in die Reben, statt des Dunges zurück zu lassen haben.

Nutznießungs-Vorbehalt.

§. 7.

Nutznießungs-Vorbehalt bei Vermögens-Uebergaben kommt auf dem flachen Lande häufig vor, in Gebirgsgegenden schon weniger, weil da das Leibgeding dessen Stelle vertritt, und Capitalien (Forderungen) selten Gegenstände des Nutznießungs-Vorbehalts werden.

§. 8.

Ehe die Ziehung der Güterloose beginnt, wählen sich die Uebergeber ihren Nutznießungs-Vorbehalt aus jedem Loos so bald als möglich.

Die Auswahl nach der Ziehung würde zu Streitigkeiten Anlaß geben. Auch ist bei der Auswahl auf etwaige unterpfändliche Verhaftung der Güter Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Ebenso ist vor der Ziehung zu bestimmen, wer die zur Nutznießung vorbehaltenen Güter nebst den eigenthümlichen zu bauen, zu düngen, den Dung (auch die Reben) auszuführen, den Ertrag zu erndten, einzuführen, zu dreschen, oder sonst nach einer andern Bestimmung zu bereiten —

und wer die Handarbeiten besonders in den Weinbergen zu versehen habe.

§. 10.

Nicht minder muß auf die Ansaat der Nutznießungs-Güter Rücksicht genommen und festgesetzt werden: ob, wenn beide Eltern bei der Uebergabe noch leben, auf das Absterben des Einen — der Ueberlebende den ganzen Nutznießungs-Vorbehalt, oder nur einen Theil zu beziehen habe. Wer die Nutznießungs-Lasten, Steuern und andere Abgaben entrichten müsse, und wie die Renten des Mehr- oder Minder-Betrags der Loose während der Nutznießungs-Dauer ausgeglichen werden.

§. 11.

Selten behalten die Uebergeber bei vollen Uebergaben einen Zug. Wenn die Verhältnisse dazu geeignet sind, wird dem Haus- oder Lehen-Uebernehmer zur Bedingung gemacht: die Vorbehalts-Güter der Eltern zu bauen, gegen Bezug des Strohes zu düngen, überhaupt alles nöthige Fuhrwerk, worunter auch die Holzfuhren gehören, zu rechter Zeit zu verrichten — und den resp. Eltern auf Verlangen sonst Pferde zum Gebrauche abzugeben. Manchmal wird auch bedungen, daß jedes Kind den Bau und die Düngung der ihm im Loos zugefallenen Nutznießungs-Güter der Eltern zu versehen habe, und der Haus- oder Lehen-Uebernehmer nur das allgemeine Fuhrwerk, im Heuet, Oehmed, in der Erndte, im Herbst, zu Holz, sowie das Fuhrwerk wegen des eigenthümlichen Vorbehalts, besonders verrichten müsse. Auf diese besondere Last des Haus- oder Lehen-Uebernehmers wird bei Bestimmung der unverzinslichen Würfe (Erbgleichstellungs-Gelder) Rücksicht genommen. (Uebrigens sind die Betheiligten wegen Bewahrung des gesetzlichen Vorzugs- resp. Unterpfands-Rechts der Gleichstellungs-Gelder Satz 2103. Abschnitt 3. durch Eintrag in das Unterpfandsbuch auf die Satz 2103. bestimmte 60tägige Frist aufmerksam zu machen.)

Oft, besonders bei geringem Vermögen, müssen die Uebergeber für das Fuhrwerk selbst sorgen.

§. 12.

Hinsichtlich der Steuern und Abgaben ist einem Haus- oder Lehen-Uebernehmer die Bedingung zu machen: daß er nach Verhältniß des Güter-Besitzes auch die etwa noch nicht umgelegten, früher bestandenen Staats- und Gemeinds-Lasten zu tragen habe, da solche gegen den Satz 945. nicht anstößt, und diese Abgaben nicht als nachgekommene Schulden betrachtet werden.

§. 13.

Die Renten des Mehr- oder Minder-Betrags der Loose, hinsichtlich der Nutznießungs-Güter, werden am füglichsten dadurch ausgeglichen, wenn darüber eine besondere Berechnung aufgestellt — und bedungen wird, daß diese Gleichstellungs-Gelder erst nach Auflösung der Nutznießungs-Last herausbezaht werden dürfen.

§. 14.

Capitalien und natürlich bewegliche Fahrniß werden gewöhnlich nur in dem Fall mit Vorbehalt der Nußnießung eigenthümlich übergeben, wenn den Uebergebern aus besondern bewegenden Gründen daran gelegen ist, die Uebernehmer des Eigenthums sogleich zu vergewissern.

Der Nutznießungs-Vorbehalt muß aber ausdrücklich bedungen werden, da er nicht vermuthet wird.

§. 15.

Verschiedene Fahrnißstücke: Bauchkessel, Brennhäfen rc. übergeben Eltern dem Kinde, welches das Haus übernimmt, oft um einen billigen Anschlag zum Voraus, und behalten sich das Mitgebrauchs-Recht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg